

Kommentierte Fassung Muster-Werkvertrag Regie

Nun liegt er also vor, der neue Muster-Werkvertrag für Regie. Insgesamt fünf Jahre Vorarbeit innerhalb unseres Netzwerks, sowie inhaltliche Verhandlungen über den Zeitraum eines ganzen Jahres sind in diesen Text geflossen. Gemeinsam mit dem Szenografie-Bund und dem Deutschen Bühnenverein hat das Netzwerk Regie eine zeitgemäße Fassung unserer Vertragsgrundlagen erarbeitet. Wir haben unser Ziel erreicht, einen Gestus des Miteinanders und der Kooperation herzustellen. Damit gehören ärgerliche, juristisch veraltete Absurditäten und Drohgebärden aus den alten Verträgen hoffentlich der Vergangenheit an. Die Zusammenarbeit unserer Verbände ist dabei so revolutionär wie notwendig: Unser Arbeitsalltag gestaltet sich aus dem dem Miteinander von Produktionsteams und Theaterleitung - folgerichtig müssen sich auch unsere jeweiligen Verträge aufeinander beziehen und wurden deswegen gemeinsam ausgehandelt. Daher besteht die realistische Hoffnung, dass sich dieser Vertrag an vielen Bühnen in der Praxis durchsetzen wird. Denn auch wenn jede Partei hier und da Zugeständnisse machen musste, sind alle mit dem erreichten Ergebnis zufrieden.

Natürlich ist kein Theater gezwungen den neuen Vertrag zu nutzen, umso wichtiger ist es, darüber informiert zu sein, was in einem guten Vertrag stehen sollte. Weil dieser Vertragstext ein allgemeingültiges Muster darstellt, sollte auch immer individuell und spezifisch überprüft werden, an welchen Punkten die persönlichen Bedürfnisse nachverhandelt werden müssen. Hierbei soll unsere kommentierte Vertragsfassung Anhaltspunkte bieten. Wie immer bei Vertragsverhandlungen, so gilt auch hier: Alles ist verhandelbar und nur wenn sie verhandelt werden, können individuelle Bedürfnisse auch abgebildet werden.

Wir empfehlen grundsätzlich, ab der Spielzeit 23/24 Verträge auf Basis dieses Mustervertrages abzuschließen. Auch sollte der Vertrag von Seiten des Theaters gänzlich und nicht nur in Teilen genutzt werden. In Fällen von Unsicherheiten raten wir, Verträge juristisch prüfen zu lassen (z.B. durch die Rechtsabteilung der GDBA). Darüber hinaus freuen wir uns über jede Meldung unserer Mitglieder über die Nutzung des Vertrags seitens der Theater. Auch im Falle von teilweiser oder umformulierter Nutzung bitten wir um Meldung an kontakt@netzwerk-regie.de, damit wir einschätzen können, ob unser gemeinsames Ziel, die Umsetzung einer neuen Vertragsgrundlage, erreicht wurde oder weiterer Handlungsbedarf besteht.

Werkvertrag Regie

Zwischen der / dem
vertreten durch

- nachfolgend Bühne genannt -

und

Herrn / Frau

Anschrift:

- nachfolgend Gast genannt -

wird nachstehender Werkvertrag geschlossen:

§ 1

Umfang und Geltungsdauer

In §1 werden nun alle relevanten Punkte aufgeführt, deren frühzeitige Klärung wichtig für ein vertrauensvolles Verhältnis zwischen den Vertragsparteien ist. Hiermit kann sichergestellt werden, dass es zu keinen Missverständnissen oder Unklarheiten kommt. Natürlich können auch weitere individuelle Punkte verabredet werden.

1. Der Gast verpflichtet sich, in der Zeit vom _____ bis _____ die Konzeption und Neuinszenierung des Werks _____ zu übernehmen.
2. Die Premiere findet am _____ in der Spielstätte _____ statt. Die Bühne informiert den Gast, soweit Änderungen notwendig werden.
3. Die Proben beginnen voraussichtlich am _____. Dem Gast ist bekannt, dass Anzahl und Dauer der Bühnenproben von den Auf- und Abbauezeiten der Abendvorstellung abhängen.
4. Die Bauprobe ist für den _____ vorgesehen.* / Der Termin der Bauprobe wird rechtzeitig abgesprochen.*

Folgende Absprachen sind bereits getroffen und Bestandteil dieses Vertrags*/werden bis zum _____ getroffen*:

- max. Personalgröße des Regieteam
- Produktionsbetreuung (Assistenzen, Inspizienz, Soufflage) durch die Bühne
- technische Betreuung (insbes. Licht, Ton, Video) durch die Bühne
- Besetzungsmöglichkeiten (max. Anzahl der Darsteller*innen, durch die Bühne vorgegebene Besonderheiten, etc.)
- Probendisposition, Mindestanzahl der betreuten Bühnenproben
- Ausstattung der Probebühne
- Abgabe der Fassung durch die Regie
- Weitere Besonderheiten (keine Maske, keine Betreuung durch technische Abteilungen,

keine Werkstattzeiten o.ä.)

- Die Bühne kann den Premierentermin und ggf. den Probenzeitraum mit Einverständnis des Gastes um längstens bis zu _____ Wochen verschieben. Hierzu informiert die Bühne den Gast so frühzeitig wie möglich. Der Gast darf sein Einverständnis nur aus berechtigten Gründen verweigern; liegt kein berechtigter Grund auf Seiten des Gastes vor, hat er eine daraus resultierende Unmöglichkeit zu vertreten.

Soweit es sich um eine Koproduktion handelt, andernfalls streichen:

- Die Neuinszenierung ist als Koproduktion mit der Bühne _____ vorgesehen. Dort ist die Übernahme-premiere für den _____* / für die Spielzeit _____* geplant.

*: Unzutreffendes streichen

§ 2

Leistungspflichten des Gastes und der Bühne

In §2 ist für uns besonders der 2. Punkt wichtig. Im Falle von künstlerischen Differenzen liegt der Fokus nun auf einer gemeinsamen Klärung. Ebenfalls sind mögliche Änderungsbefugnisse durch die Bühne nun juristisch definiert. Das neue Miteinander findet sich außerdem im Titel des Paragraphen wieder, der nun die Pflichten beider Parteien führt.

- Der Gast verpflichtet sich, über § 1 Nr. 1 hinaus:
 - Die übernommene Inszenierungsarbeit persönlich auszuüben.
 - An allen Proben im Probenzeitraum teilzunehmen, die seine Anwesenheit erfordern, einschließlich Sonn-, Feiertags- und Umbesetzungsproben. Dies gilt auch für Proben, die zur Einstudierung bei Doppelbesetzungen notwendig sind.
 - Die vertraglich vereinbarten Leistungen mit denen der Bühne zeitlich, personell und finanziell zur Verfügung stehenden Mitteln und Möglichkeiten zu realisieren.
- Bestehen künstlerische Differenzen zwischen den Vertragsparteien, werden sich beide Seiten um eine einvernehmliche Klärung bemühen. Kommt eine Klärung nicht zustande, ist die Bühne nicht verpflichtet, die Inszenierung zur Aufführung zu bringen. Soweit die Inszenierung abnahmereif ist, bleibt der Vergütungsanspruch nach § 5 bestehen. Änderungen der Inszenierung durch die Bühne nach der Premiere sind nur zulässig, wenn sie betriebsnotwendig sind und nicht in das durch das Urheberrechtsgesetz geschützte Persönlichkeitsrecht des Regisseurs eingreifen.
- Der Gast hat bei der Premiere persönlich anwesend zu sein.
- Der wertebasierte Verhaltenskodex der Bühne*/das Leitbild der Bühne*/ die innerbetrieblichen Verhaltensregularien* vom _____ liegt*/liegen* diesem Gastvertrag an. Der Gast verpflichtet sich, die dort festgehaltenen Prinzipien und Regeln bei seiner Tätigkeit für die Bühne zu beachten.

*: Unzutreffendes streichen

§ 3

Gesamtausstattungssumme

In §3 werden in Punkt 1. nun auch Kosten für die Entsorgung es Bühnenbildes als Teil des Ausstattungs-Budgets aufgeführt. Dies wirkt auf den ersten Blick wie eine finanzielle Einschränkung, dient aber dem Gedanken der Nachhaltigkeit. Letztendlich soll dieser Punkt nicht dazu führen, dass künstlerische Budgets schrumpfen, sondern dass die Budgets transparent um Kosten der Nachhaltigkeit erweitert werden. Grundsätzlich ist es wichtig, dass der Ausstattungsetat Teil der Regie-Vertragsverhandlung ist, um Transparenz zu ermöglichen.

1. Für die Produktion wird eine Höchstausstattungssumme (Dekoration, Kostüme, Haartracht, Beleuchtung, Requisite) von _____ € (inkl. Umsatzsteuer) festgesetzt. In dem Budget sind auch Kosten in Höhe von _____ € (inkl. Umsatzsteuer) für die Entsorgung des Bühnenbildes enthalten. Eigene Personalkosten der Bühne sind in diesem Budget nicht enthalten. Falls bei Abschluss dieses Vertrages der Betrag noch nicht bekannt ist, wird er rechtzeitig schriftlich mitgeteilt.
2. Jede Übertragung honorarpflichtiger Leistungen und Vergabe von Aufträgen an Dritte sowie der Einsatz von Statisten, Aushilfsmusikern und Extrachören erfolgt ausschließlich durch die Bühne.
3. Verursacht der Gast entgegen den Bestimmungen in Nummern 1 und 2 durch nicht mit der Bühne abgestimmtes eigenes Verhalten Mehrkosten, hat er diese der Bühne nach den §§ 249ff. und §§ 631ff. BGB zu erstatten.

§ 4

Produktionsbedingungen

Auch in §4 werden nun alle relevanten Punkte aufgeführt, deren frühzeitige Klärung wichtig für ein vertrauensvolles Verhältnis zwischen den Vertragsparteien ist. Auch hier nun wird dem Gedanken der Nachhaltigkeit Rechnung getragen.

1. Eine Veränderung des Zuschauerraumes und die damit verbundene Einschränkung der Sitzplatzzahl ist nicht*/nur mit Zustimmung* der Bühne möglich.
2. Die Aufführungsdauer ist auf ____ Stunden begrenzt. Eine Pause ist*/ist nicht* vorgesehen.
3. Die Inszenierung muss auf allen Bühnen realisierbar sein, gegenüber denen die Bühne Gastspielverpflichtungen hat.
4. Es werden folgende Festlegungen für die vertragsgemäße Herstellung der Produktion verabredet, die der Gast hat gemeinsam mit dem/der Bühnenbildner:in und mit dem/der Kostümbildner:in beachtet:

Es folgen Beispiele, die im jeweiligen Einzelfall durch die Vertragsparteien konkretisiert werden müssen:

Vorgaben zum Bühnenbau

Vorgaben zum Einsatz von technischem Equipment/technischen Abteilungen

Vorgaben zur Nutzung bestimmter Materialien bzw. zur Vermeidung von Materialien

Vorgaben zur Nutzung der Fundi

Vorgaben zur Beschaffung

Vorgaben zum CO2 Budget

*: Unzutreffendes streichen

§ 5

Vergütung

ACHTUNG: Aufgrund der Allgemeingültigkeit des Vertragstextes haben wir auf die Nennung des von uns definierten Einstiegshonorars verzichtet. Die aktuelle Höhe des Einstiegshonorars kann auf unserer Website www.netzwerk-regie.de eingesehen werden. Verträge für reguläre Produktionen deren Vergütung unterhalb dieser Summe liegt, sollten möglichst nicht unterschrieben werden, da sonst prekäre Arbeitsbedingungen mancherorts weiterhin Praxis bleiben.

In §5 Punkt 2. werden zusätzlich zum Honorar für die Inszenierung auch die Tagessätze für Wiederaufnahmen, Gastspiele und Umbesetzungsproben aufgeführt. (Unseren Mitglieder empfiehlt sich dafür auch unsere Honorardatenbank einsehen.)

Hinweis: Hier muss nach Steuerinländer:innen und Steuerausländer:innen differenziert werden. Bei Steuerinländer:innen ist noch einmal zu unterscheiden, ob der Gast vor Auszahlung der Vergütung eine separate Rechnung stellt oder ob der Vertrag die Rechnung ersetzt. Daraus ergeben sich die nachfolgenden Varianten (Unzutreffendes streichen):

– Regelung für Steuerinländer:innen

Der Gast erhält von der Bühne für die vertraglich vereinbarten Leistungen eine von ihm zu versteuernde Vergütung in Höhe von _____ €.

Legt der Gast eine Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 Buchst. a Satz 3 UStG vor, ist er von der Umsatzsteuer befreit; andernfalls muss der Gast aus der zuvor genannten Vergütung die Umsatzsteuer entrichten.

Der Gast stellt über diese Vergütung eine entsprechende Rechnung.

Alternativ:

Dieser Vertrag enthält alle Angaben einer Rechnung gem. § 14 Abs. 4 UStG, eine gesonderte Rechnung muss daher nicht gestellt werden.

Hinweis: Legt der Gast keine Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 Buchst. a Satz 3 UStG vor, muss in diesem Fall der in Euro ausgewiesene Betrag und der Steuersatz der Umsatzsteuer in diesem Werkvertrag genannt werden.

Die Steuernummer*/Umsatzsteuer-Identifikationsnummer* und das zuständige Finanzamt des Gastes lauten:

– Regelung für Steuerausländer:innen

Der Gast erhält von der Bühne für die vertraglich vereinbarten Leistungen eine Vergütung in Höhe von _____ €.

Legt der Gast eine Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 Buchst. a Satz 3 UStG vor, ist er von der Umsatzsteuer befreit. Andernfalls wird die auf diese Vergütung entfallende Umsatzsteuer von

der Bühne direkt an das zuständige Finanzamt abgeführt. Als Steuerschuldnerin hat die Bühne die Umsatzsteuer zu tragen, diese wird von der Vergütung des Gastes nicht abgezogen. Der Gast erhält auf Anforderung von der Bühne eine Bescheinigung über die Zahlung der Umsatzsteuer.

Der Gast hat der Bühne bei Vertragsabschluss anzuzeigen, dass er nicht im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zur Einkommensteuer veranlagt wird. In diesem Fall hat die Bühne einen gesetzlich geregelten Steuerabzug vorzunehmen, es sei denn, die Einbehaltung und Abführung der Steuer kann aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens entfallen; dieser Steuerabzug darf nur unterbleiben, wenn der Gast eine Freistellungsbescheinigung des Bundeszentralamts für Steuern vorlegt.

2. Im Falle von zusätzlichen Arbeiten des Gastes für die Bühne, etwa für Wiederaufnahmen, Videoaufzeichnungen oder Gastspiele, erhält der Gast eine Vergütung von _____ € pro Tag. Für Umbesetzungsproben erhält der Gast eine Vergütung von _____ € pro Tag. Die für diese Arbeiten zusätzlich anfallenden Reise- und Unterbringungskosten übernimmt die Bühne.
3. Etwaige Kosten der Überweisungen trägt die Bühne, soweit der Gast ein Konto in Deutschland nicht vorhalten kann.

§ 6

Fälligkeit

Nach den teilweise leidlichen Erfahrungen der Corona-Krise werden in §6 nun die Fälligkeiten von Zahlungsraten aufgeführt. Wir empfehlen die Zahlung der 2. Rate zur Bauprobe zu verhandeln.

1. Die vereinbarte Vergütung ist am Tage der Premiere zur Zahlung fällig. Soweit Rechnungsstellung vereinbart ist, ist vorher eine Rechnung zu stellen.
2. Zuvor werden zwei Abschlagszahlungen von je einem Drittel der Vergütung geleistet: unverzüglich*/auf Anforderung des Gastes* nach Vertragsschluss und unverzüglich*/nach Anforderung des Gastes* nach der Bauprobe*/bei Probenbeginn*.
3. Die Zahlung erfolgt auf ein vom Gast anzugebendes Girokonto.

*: Unzutreffendes streichen

§ 7

Reisekosten

Wir sind der Überzeugung, dass Theater entstehende Fahrt- und Übernachtungskosten übernehmen müssen. Wird dieses nicht gewährleistet, muss die Höhe des Honorars um die anfallenden Kosten angehoben werden (was dann allerdings selbst steuerlich abgesetzt werden muss).

Entstandene Fahrt- und Übernachtungskosten in der Vorbereitungs- wie in der Probenzeit werden gegen Nachweis von der Bühne erstattet.

Alternativ (Unzutreffendes streichen):

1. Gegen Nachweis werden Fahrtkosten max. in Höhe von _____ € erstattet. Ist kein Nachweis der Fahrtkosten möglich, erstattet die Bühne die Kosten, die bei Benutzung der Eisenbahn (2. Klasse) entstanden wären. Bei Anreise mit dem PKW beträgt die Kilometerpauschale _____ €.
2. Es wird eine Pauschale für Fahrten und Wohnen in Höhe von _____ € vereinbart.

Alternativ zu einer Wohnpauschale: Die Bühne stellt dem Gast im Probenzeitraum eine Wohnung zur Verfügung (Angabe der Adresse: _____).

Regelung für Steuerausländer:innen:

Die auf die pauschale Übernahme der Reise- und Übernachtungskosten anfallende Einkommens- und ggf. Umsatzsteuer wird von der Bühne direkt an das Finanzamt abgeführt.

3. Alle weiteren Kosten sind durch die Vergütung abgegolten, soweit nicht anders vereinbart.

§ 8

Nichterfüllung

Auch §8 trägt den Erfahrungen der Pandemie Rechnung. Hier wird nun sehr genau definiert, wann welche Beträge gezahlt werden sollen. Insbesondere Punkt 1. „Abschlagszahlungen für bereits geleistete Arbeit verbleiben beim Gast“ ist elementar, ebenso Punkt 3., wo festgelegt wird, wie viel Prozent „bereits geleisteter Arbeit“ im Falle von Unmöglichkeit gezahlt werden. Wie damit im Falle von Verschiebung umgegangen wird, ist nun in Punkt 5. geregelt.

1. Erbringt der Gast aus von ihm zu vertretenden Gründen die vertraglich vereinbarte Leistung nicht, nicht vollständig oder nicht in der vorgesehenen Zeit, verliert er seinen Honoraranspruch. Im Fall der verspäteten oder mangelhaften Leistung durch den Gast haftet dieser nach den gesetzlichen Vorschriften. Abschlagszahlungen für bereits geleistete Arbeit verbleiben beim Gast.
2. Erkrankt der Gast, kann die Bühne im gegenseitigen Einvernehmen den Premierentermin um _____ Tage*/Wochen* verschieben. Wird die Produktion wegen der Erkrankung des Gastes unmöglich, verliert er seinen Honoraranspruch. Abschlagszahlungen für bereits geleistete Arbeit verbleiben beim Gast.
3. Wird aus Gründen, die eine der beiden Vertragsparteien zu vertreten hat, die Fertigstellung der Neuinszenierung zum geplanten Premierentermin unmöglich, finden die gesetzlichen Regelungen Anwendung. Tritt die Unmöglichkeit aus von keiner Vertragspartei zu vertretenden Gründen ein, die nicht in der Person des Gastes liegen (z.B. Erkrankung), so erhält der Gast folgende Honorarzahlungen je nach dem Zeitpunkt des Eintretens der Unmöglichkeit:
 - nach Vertragsschluss: 33%
 - nach Bauprobe*/Probenbeginn*: 66%
 - nach Endprobenbeginn: 90%

*: Unzutreffendes streichen

4. Eine Unmöglichkeit im Sinne der Nummer 3 liegt auch vor, wenn die Neuinszenierung wegen des fehlenden Einverständnisses des Gastes zur Verschiebung des Premierentermins und ggf. des

Probenzeitraums nicht fertiggestellt werden kann.

5. Vereinbaren die Bühne und der Gast im Zusammenhang mit der Unmöglichkeit der Fertigstellung der Neuinszenierung eine spätere Nachholung dieser Produktion, so berücksichtigen die Vertragsparteien eine bereits geleistete Honorarzahung nach Nummer 3 angemessen bei der Festlegung der neuen Vergütung.

§ 9

Leistungsschutzrechte

Die Lektüre von §9 mag die vielleicht herausforderndste des gesamten Vertragstextes sein. Hier geht es vor allem um die Abtretung von Rechten, daher ist es gut, besonders aufmerksam zu lesen. Wichtig in Punkt 1.: Dieser Absatz bezieht sich vor allem auf die Nutzung von Texten (aber auch Bild und Ton) in der Inszenierung. Grundsätzlich gilt: Nur Medien nutzen, für die das Theater die Rechte besitzt. Insbesondere bei Textmaterial und Strichfassungen. Im Zweifelsfall gilt: Dies sollte unbedingt mit der Dramaturgie geklärt werden, damit es zu keinen Missverständnissen kommt.

In Punk 3.f. zeigt sich ein Kompromiss, den wir - im Sinne der Allgemeingültigkeit für alle Parteien - eingegangen sind. Die vollkommene Abtretung der Rechte im Falle von Streaming mag vielen unklug erscheinen. Allerdings sind wir zu folgender Überzeugung gekommen: Durch die Pandemie hat sich gezeigt, dass vor allem Streaming-Formate gut laufen, die explizit dafür produziert wurden. Das bedeutet: Einfach abgefilmte Bühnen-Inszenierungen haben auf Dauer keinen digitalen Mehrwert für das Theater und keine wirkliche Reichweite. Die Ausstrahlung solcher Formate blieb, unserer Einschätzung nach, vor allem auf die Dauer der Pandemie begrenzt. Für alle Inszenierungen die darüber hinaus eine gesonderte Streaming-Auswertung haben sollen, empfehlen wir daher auch eine gesonderte Verhandlung, deren Inhalt über diesen Vertrags-Text hinausgeht. Letztlich bedeutet dies, dass dieser Vertragspunkt für reguläre Bühnenproduktionen vernachlässigbar ist und wir diesem Kompromiss nach eingehender Prüfung zustimmen konnten.

Punkt 4 regelt die Weitergabe von ganzen Produktionen an andere Theater. Hier empfehlen wir ebenfalls eine gesonderte Verhandlung, deren Inhalt über diesen Vertrags-Text hinausgeht.

1. Der Gast versichert, dass ihm sämtliche Verwertungsrechte an seiner Regie, deren Nutzung die Bühne nach diesem Vertrag bedarf, allein zustehen und dass er befugt ist, über diese Rechte zugunsten der Bühne allein zu verfügen. Sollte sich später herausstellen, dass dem Gast nicht alle der Bühne übertragenen Rechte zustehen oder dass der Gast nicht alle Rechte auf die Bühne übertragen hat, derer die Bühne nach diesem Vertrag bedurfte, stellt der Gast die Bühne von allen Ansprüchen frei, die aus diesem Grunde von Dritten gegen die Bühne erhoben werden. Darin sind auch die Kosten einer Rechtsverteidigung inbegriffen. Ein darüberhinausgehender Schadensersatzanspruch bleibt hiervon unberührt.
2. Der Gast räumt der Bühne das ausschließliche Recht ein, seine Rechte aus §§ 15 ff. UrhG bzw. §§ 77, 78 UrhG inhaltlich, zeitlich und räumlich unbeschränkt zu nutzen. Darin sind insbesondere auch das Recht zur Aufnahme und Wiedergabe durch Bild- und/oder Tonträger sowie Bildtonträger, das Recht zu Übertragungen durch Funk (insbesondere Hörfunk und Fernsehen) sowie das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung enthalten. Der Gast räumt der Bühne weiter-

hin auch das Recht der Nutzung seiner Rechte an seinem eigenen Bild ein, sofern er Teil der Aufzeichnung ist.

3. Mit dem in § 5 vereinbarten Honorar sind die dem Gast zustehenden Ansprüche für die Einräumung seiner Urheber- und Leistungsschutzrechte für die folgenden Fälle abgegolten:
- a) alle Aufführungen der Bühne sowie Gastspiele der Bühne im In- und Ausland;
 - b) die Herstellung/Nutzung von Bild- und/oder Tonträgern, von Bildtonträgern oder von sonstigen Medien sowie bei der Direktwiedergabe für Reportagesendungen des Rundfunks. Reportagesendungen liegen vor, wenn die Wiedergabezeit sechs Minuten nicht überschreitet. Dies gilt unabhängig von der Zeit, die zwischen der Aufzeichnung bzw. der Direktwiedergabe und der Reportagesendung vergangen ist. Bei Online-Angeboten mit Downloadmöglichkeit darf der Download nur unentgeltlich erfolgen, die Wiedergabedauer 15 Minuten nicht überschreiten und nicht mehr als ein Viertel des Werkes umfassen;
 - c) die Wahrnehmbarmachung von Aufführungen durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtung außerhalb des Raumes, in dem sie stattfindet;
 - d) die Verwendung von Bild- und/oder Tonträgern sowie Bildtonträger und Direktwiedergaben für theatereigene Zwecke. Theatereneigene Zwecke umfassen insbesondere auch Werbezwecke sowie die öffentliche Zugänglichmachung in einem Archiv-Portal („Online-Mediathek“), unabhängig von der Art des Zugangs (entgeltlich/unentgeltlich) und des Anbieters;
 - e) die unentgeltliche Abgabe an Dritte für theaterwissenschaftliche Zwecke. Die Abgabe kann ggf. auch gegen Schutzgebühr erfolgen;
 - f) die öffentliche Zugänglichmachung in digitaler Form im Internet durch Streaming und/oder Video-on-demand unter den folgenden Konditionen:
 - aa) Das Streaming erfolgt in Form einmaliger Live-Streams zeitgleich stattfindender Aufführungen, als Live-Streams einer Aufzeichnung einer früheren Aufführung mit einer nachfolgenden Abrufmöglichkeit von 48 Stunden oder als On-Demand-Streams (d.h. auf Abruf durch den Nutzer);
 - bb) Nach vorheriger, gegenseitiger Absprache sind Streaming-Formate analog Buchstabe aa auch für ausgewählte Probensituationen möglich;
 - cc) Das Streaming erfolgt ohne Downloadmöglichkeit durch den/die Nutzer:in;
 - dd) Das Streaming erfolgt über das Portal der Bühne (eigene Website), über von der Bühne genutzte Portale Dritter (z.B. vimeo) oder Portale, die von Koproduktions- bzw. Gastspielpartnern der Bühne genutzt werden, unabhängig von der Art des Zugangs (entgeltlich/ unentgeltlich);
 - ee) Der Gast wird in den Credits entsprechend seiner Funktion und Urheberschaft bzw. Leistungsschutzberechtigung aus diesem Vertrag genannt;
 - ff) Von den vorhergehenden Regelungen unberührt bleiben die Vereinbarungen im Aufführungsvertrag mit Verlag _____ (nur bei Regisseuren, mit denen auch ein Aufführungsvertrag abgeschlossen wird, ansonsten streichen).

Für den Fall einer Fernsehaufzeichnung und -ausstrahlung, die der Bühne gesondert vergütet wird, steht dem Gast für die Einräumung seiner Urheber- und Leistungsschutzrechte ein Honorar im üblichen Rahmen zu. Darüber streben die Vertragsparteien eine eigene Vereinbarung an.

- 4.** *Für den Verkauf, die Miete, Leihe oder ähnliche Vertragsformen, in denen die Bühne nachträglich die Nutzung der Regie an andere Bühnen oder Veranstalter überträgt - auch im Rahmen einer Zusammenarbeit der Bühne mit einer anderen Bühne oder einem anderen Veranstalter - gilt Folgendes:*

Die Bühne informiert den Gast rechtzeitig von dieser Absicht. Der Gast hat zu dieser Übertragung sein Einverständnis zu geben, das er nicht wider Treu und Glauben verwehren wird. Die die Nutzung der Regie übernehmende Bühne hat dem Gast eine angemessene Vergütung zu zahlen. Als angemessen gilt eine Summe von einem Drittel der in § 5 geregelten Vergütung. Davon wird die Bühne die übernehmende Bühne bzw. den übernehmenden Veranstalter rechtzeitig informieren.

§ 10

Bild- und Biografiematerial

Zusätzlich zu §10 sollte besprochen werden, wie das jeweilige Theater mit Inszenierungsfotos, Videoaufzeichnungen, Trailern etc. umgeht. Wir sind der Überzeugung, dass Pressefotos und Trailer dem Produktions-Team für Werbezwecke und private Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt werden sollten. Wir sind schließlich für die Außendarstellung auf eine professionelle Dokumentation unserer Theaterarbeit angewiesen.

Der Gast hat der Bühne für Werbe- und Informationszwecke ausreichend Bild- und Biografie-Material über seine Person zur Verfügung zu stellen.

§ 11

Namensnennung

Die Nennung als Regisseur:in erfolgt, soweit sie theaterüblich ist und immer dann, wenn auch der/die Bühnen- bzw. Kostümbildner:in genannt werden. Auch bei Foto-, Film- und Videomaterial, auf dem die Inszenierung des Gastes zu sehen ist, hat sie zu erfolgen.

§ 12

Verwendung des Werkes

Die Bühne verpflichtet sich nicht zu einer garantierten Anzahl von Aufführungen.

§ 13

Staatsangehörigkeit

1. Der Gast hat die _____ Staatsangehörigkeit.
2. Soweit der Gast eines Aufenthaltstitels in der Bundesrepublik Deutschland bedarf, kommt der Vertrag nur zustande, wenn der Gast den nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Aufenthaltstitel vor Aufnahme seiner Tätigkeit vorlegt.

§ 14

Bühnenvermittlung

1. Der vorliegende Vertrag ist durch die Vermittlung von _____ zu Stande gekommen. Die Vergütung für diese Vermittlung in Höhe von _____ € zuzüglich Umsatzsteuer tragen die Bühne und der Gast je zur Hälfte*/trägt der Gast alleine*.
2. Teilen sich der Gast und die Bühne die Vermittlungsgebühr, erklärt sich der Gast damit einverstanden, dass die Bühne den vom Gast zu entrichtenden Teil der Vermittlungsgebühr und der Umsatzsteuer von dem Vergütungsanspruch des Gastes einbehält und an den Vermittler abführt.

*: Unzutreffendes streichen

§ 15

Ergänzende Bestimmungen

1. Dem Gast ist bekannt, dass die Bühne keine Beiträge zur Sozial- oder Krankenversicherung für ihn abführt. Das Künstlersozialversicherungsgesetz findet Anwendung.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Für den Fall, dass der Gast keinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthaltsort innerhalb Deutschlands hat oder er diesen nach Vertragsschluss aus dem deutschen Staatsgebiet verlegt oder der Wohnsitz bzw. gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird der Gerichtsstand der Bühne als Gerichtsstand vereinbart.
4. Für den Fall der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten die Regelungen, die die Erreichung des von den Vertragsparteien angestrebten Vertragszwecks sicherstellen.
5. Der Gast ist*/ist nicht* gegen die wirtschaftlichen Folgen von Unfällen versichert. Das Eigentum des Gastes ist*/ist nicht* gegen Beschädigung und Verlust in den Räumlichkeiten der Bühne versichert.

*: Unzutreffendes streichen

Ort und Datum: _____

Unterschrift Bühne:

Unterschrift Gast:
